



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 107/16

Wien Holding GmbH,

Gründungen von Tochter- und

(Ur-)Enkelgesellschaften im

Wien Holding-Konzern

Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die von der Wien Holding zum ursprünglichen Bericht "Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Wien Holding-Konzern" bekannt gegebene Maßnahmenbekanntgabe. Die Prüfung bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen der Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.*

*Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte bei fünf Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein. Fünf zum Zeitpunkt der Maßnahmenbekanntgabe in Umsetzung befindliche Empfehlungen und eine nicht zur Umsetzung geplante Empfehlung wurden zwischenzeitlich umgesetzt.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	5
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis .....	5
3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis .....	6
3.1 Empfehlung Nr. 1.....	7
3.2 Empfehlung Nr. 2.....	8
3.3 Empfehlung Nr. 3.....	9
3.4 Empfehlung Nr. 4.....	10
3.5 Empfehlung Nr. 5.....	13
3.6 Empfehlung Nr. 6.....	14
3.7 Empfehlung Nr. 7.....	14
3.8 Empfehlung Nr. 8.....	15
3.9 Empfehlung Nr. 9.....	16
3.10 Empfehlung Nr. 10.....	16
3.11 Empfehlung Nr. 11.....	17
4. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen.....	18

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzw. ....	beziehungsweise
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
ff .....	folgende
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Immobilienentwicklung St. Marx .....	Immobilienentwicklung St. Marx GmbH
IT .....	Informationstechnologie
KA.....	Kontrollamt

lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Neu Leopoldau .....	Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH
Nr.....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
S.....	Seite
s.....	siehe
Stellenbesetzungsgesetz.....	Bundesgesetzes über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Un- ternehmensbereich
Tina International.....	Tina International GmbH
Vereinigte Bühnen .....	Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.
WH Beschaffung und Service.....	WH-Beschaffungs- und Service GmbH
Wien Holding .....	Wien Holding GmbH
Wiener Standortentwicklung .....	WSE Wiener Standortentwicklung GmbH
WStV .....	Wiener Stadtverfassung
z.B. ....	zum Beispiel

## LITERATURVERZEICHNIS

Wolfgang Mazal, ecolex 2008, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Manz Verlag, Wien

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien (ehemals Kontrollamt) unterzog die Maßnahmenbekanntgabe zur stichprobenweisen Prüfung der Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Wien Holding-Konzern (KA IV - GU 15-1/13) einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### 1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Wien Holding wurde von der geprüften Einrichtung folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	11	100,0
Umgesetzt	2	18,2
In Umsetzung	7	63,6
Geplant	0	0

Nicht geplant	2	18,2
---------------	---	------

Die von der geprüften Einrichtung bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Kontrollamtes am 5. Dezember 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 12. Dezember 2013, Ausschusszahl 65/13 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

### 2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	11	100,0
Umgesetzt	8	72,7
In Umsetzung	2	18,2
Geplant	0	0

Nicht geplant	1	9,1
---------------	---	-----

Von den insgesamt elf Empfehlungen waren nunmehr acht umgesetzt, zwei befanden sich noch in Umsetzung. Von den ursprünglich zwei nicht zur Umsetzung geplanten Empfehlungen ist letztlich eine übrig geblieben.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte bei fünf Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein, in sechs Fällen wurde ein besserer Stand der Umsetzung, als ursprünglich bekannt gegeben, festgestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angesprochenen Übereinstimmungen bei der Beurteilung des Standes der Umsetzungen (von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungen "X"; vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Umsetzungen "O"):

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 1	O	X		
Empfehlung Nr. 2	O			X
Empfehlung Nr. 3	X O			
Empfehlung Nr. 4				X O
Empfehlung Nr. 5		X O		
Empfehlung Nr. 6	O	X		
Empfehlung Nr. 7	O	X		
Empfehlung Nr. 8	O	X		
Empfehlung Nr. 9	O	X		
Empfehlung Nr. 10		X O		
Empfehlung Nr. 11	X O			

### 3. Bekannt gegebener Umsetzungsstand im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Einrichtung bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerun-

gen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

### **3.1 Empfehlung Nr. 1**

Innerhalb des Wien Holding-Konzerns werden unterschiedliche Bestimmungen mit divergierender Regelungsdichte in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen getroffen. Die Gründung von Tochtergesellschaften wird in den meisten Fällen nicht als zustimmungspflichtiges Geschäft behandelt. Allerdings zeigte die gelebte Praxis, dass dennoch lückenlos eine Zustimmung bzw. Genehmigung des betreffenden Aufsichtsrates eingeholt wurde. Auch etwaige Vermögensübertragungen im Konzern oder die Gewährungen von Darlehen und Krediten an Tochtergesellschaften sowie die Zurverfügungstellung von Bürgschaften und sonstigen Haftungen werden in den vorliegenden Geschäftsordnungen unterschiedlich geregelt.

Das Kontrollamt empfahl, die Geschäftsordnungen im Sinn eines (einheitlichen) Konzernstandards zu überarbeiten.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat beschlossen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes den beiden Gremien vorschlagen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Die Entwürfe der Geschäftsordnungen werden derzeit mit der Eigentümerin Stadt Wien abgestimmt.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Geschäftsordnungen von Beteiligungsunternehmen. Die ursprünglich als in Umsetzung bekannt ge-*

*gebene Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Im Jahr 2015 wurden die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte vereinheitlicht.*

### **3.2 Empfehlung Nr. 2**

Hinsichtlich der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte betreffend die Nominations- bzw. Nominierungsrechte der Stadt Wien bzw. der Gesellschaften und ihrer Beteiligungsunternehmen bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wies das Kontrollamt auf die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hin, wonach Geschäftsführungsposten öffentlich auszuschreiben sind.

Das Kontrollamt empfahl, die genannten Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen, die nach GmbH-Recht zwar möglich sind, jedoch mit den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes kollidieren, abzuändern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes in diesem Punkt aufgreifen und die zur Umsetzung zuständigen Gremien mit den vom Kontrollamt empfohlenen Änderungen befassen.

Betreffend dem Nominationsrecht ist anzumerken, dass ein solches nicht im Widerspruch mit dem Stellenbesetzungsgesetz steht, wenn die Stadt Wien oder ein im Eigentum der Stadt Wien stehendes Unternehmen an einer Gesellschaft nur einen Minderheitsanteil besitzt.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant. Die Wien Holding vertritt weiterhin den Standpunkt, dass im Fall einer Minderheitsbeteiligung (< 50 % am Stammkapital) ein Nominationsrecht nicht dem Stellenbesetzungsgesetz widerspricht.



Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die ursprünglich als nicht zur Umsetzung geplante Empfehlung wurde im Zuge der Überarbeitung der Geschäftsordnungen aufgegriffen und umgesetzt. Die Regelungen zum Nominationsrecht wurden bei der Neufassung der Geschäftsordnungen im Jahr 2015 gestrichen. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde als Muster die Geschäftsordnung einer betroffenen Beteiligung vorgelegt.*

### **3.3 Empfehlung Nr. 3**

Das Kontrollamt empfahl, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien betreffend die Gründung von Konzerngesellschaften, die eine konzernweite einheitliche und strukturierte Vorgangsweise bei der Gründung sicherstellen, für den Geltungsbereich des Wien Holding-Konzerns zu erlassen.

Mit dieser Richtlinie soll auch sichergestellt werden, dass den Entscheidungsorganen rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Als Rahmenbedingungen sind sowohl die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat zu nennen, da in diesen die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen.

Nach Rechtsansicht der Wien Holding werden Neugründungen unter dem Passus "Erwerb von Beteiligungen" subsumiert sowie die Gewährung von Kapitalmaßnahmen unter dem Passus "Investitionen" in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Betreffend aller Neugründungen sowie Gewährung von Kapitalmaßnahmen wurden sämtliche erforderlichen Zustimmungen vom Aufsichtsrat der Wien Holding eingeholt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.*

*Eine Richtlinie betreffend Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw. Übertragung von Gesellschaftsanteilen wurde erstellt und im Konzern implementiert. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde die Richtlinie vom August 2013 übergeben.*

### **3.4 Empfehlung Nr. 4**

Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den neugegründeten Gesellschaften war vom Kontrollamt festzustellen, dass keine Ausschreibungen im Sinn des Stellenbesetzungsgesetzes stattfanden, sodass die Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen empfohlen wurde.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes wird in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften Folgendes angemerkt:

Bei allen betroffenen Gesellschaften handelt es sich um sogenannte Projektgesellschaften, welche ausschließlich zur Umsetzung eines bestimmten Immobilienprojektes gegründet wurden und insbesondere keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigen. Bei Gründung einer derartigen Projektgesellschaft lässt sich in der Regel auch noch keine genaue Prognose über deren weiteres (gesellschaftsrechtliches) Schicksal stellen. Je nach Projekthergang könnten bereits kurz nach Gründung alle Anteile oder ein bestimmter Anteil dieser Gesellschaft an einen Investor veräußert werden oder aber diese als reine Komplementärgesellschaft ohne operatives Geschäft fungieren. Im Vordergrund derartiger Gesellschaften stehen stets die Anforderungen

des potenziellen Marktes, sodass größtmögliche Flexibilität gewährleistet sein sollte und nicht eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit von hauptberuflichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Die jeweiligen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Eigentümergesellschaft der Projektgesellschaften bestellt und üben diese Tätigkeit stets im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit eben dieser Eigentümergesellschaft aus. Die jeweiligen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, in der internen Organisation "Projektleiter" genannt, sind gemäß ihrer Dienstverträge auch rechtlich verpflichtet, derartige Organfunktionen in Projektgesellschaften für die Muttergesellschaft auszuüben. Vergleichbar mit privaten Immobiliengesellschaften stellt dies eine herkömmliche, branchenübliche Gestionierung dar.

Eine Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes ist aber auch schon deshalb nicht zweckmäßig, da die Bestellung in die jeweilige Organfunktion einer solchen Projektgesellschaft gar nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist und, wie bereits ausgeführt, vielmehr eine dienstvertragsrechtliche Verpflichtung der betroffenen Projektleiter darstellt (das Stellenbesetzungsgesetz geht insbesondere in den §§ 6 ff davon aus, dass mit der jeweiligen Stellenbesetzung auch der Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist). Sobald jedoch innerhalb einer solchen Projektgesellschaft die Einrichtung einer eigenen Organisation mit eigenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern notwendig wird, wird der Empfehlung des Kontrollamtes auf Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes nachgekommen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant. Siehe dazu Stellungnahme der geprüften Einrichtung.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Zur Klarstellung führte der Stadtrechnungshof Wien aus, dass zur Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes noch keine Judikatur vorliegt. Der herrschenden Literatur zum*

*Stellenbesetzungsgesetz ist jedoch zu entnehmen, dass "in bestimmten Situationen von einer Ausschreibung Abstand genommen werden kann und muss, auch wenn das Stellenbesetzungsgesetz in seinem Text keine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kennt" (Wolfgang Mazal, ecolex 2008, S. 846).*

*Angeführt wird hiezu z.B. die "interimsmäßige Bestellung ohne Ausschreibung, wenn eine Vakanz für das Unternehmen nachteilig wäre" oder "dem bestellenden Organ Veränderungen bekannt sind, die eine Nachbestellung aus betriebswirtschaftlichen Gründen für nicht sinnvoll erscheinen lassen". Als weiteres Beispiel ist die Besetzung von Leitungsorganen neugegründeter Tochtergesellschaften zu finden. Dabei ist angeführt: "wenn beispielsweise aus bilanztechnischen Gründen die Tätigkeit von den bisher handelnden Personen (z.B. Abteilungsleiter) in neuem rechtlichen Gewand" fortgesetzt werden soll, "es im Regelfall kontraproduktiv wäre, eine Ausschreibung abzuwickeln, obwohl sie nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderlich wäre" (Wolfgang Mazal, ecolex 2008, S. 844 ff).*

*Was jedoch grundsätzlich alle angeführten Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht betrifft, wäre die Mindestforderung, in diesen Ausnahmefällen ohne Ausschreibung nur jene Personen zu Mitgliedern von Leitungsorganen zu bestellen, die die Eignung in selbstständiger Organverantwortung tätig zu sein bereits bewiesen haben.*

*Zusammenfassend war daher vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die Wien Holding die ursprüngliche Empfehlung des Kontrollamtes, für alle zu besetzenden Leitungsposten Ausschreibungen gemäß Stellenbesetzungsgesetz durchzuführen - wie bereits im Endbericht mit den angeführten Ausnahmen begründet - nicht umsetzen wird. Sollte jedoch beabsichtigt sein, das zu bestellende Leitungsorgan in der betreffenden Gesellschaft mittels Dienstvertrag direkt anzustellen, wird lt. Auskunft der Wien Holding die Besetzung dieses Postens gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes ausgeschrieben werden.*

*Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, als Mindestforderung in den genannten Ausnahmefällen ohne Ausschreibung nur jene Personen zu Mitgliedern von Leitungsorga-*

*nen zu bestellen, die die Eignung in selbstständiger Organverantwortung tätig zu sein bereits bewiesen haben. Sollte die Wien Holding jedoch beabsichtigen, das zu bestellende Leitungsorgan in der betreffenden Gesellschaft mittels Dienstvertrag direkt anzustellen, wurde empfohlen, die Besetzung dieses Postens gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes aususchreiben.*

### **3.5 Empfehlung Nr. 5**

Da bis zum Ende der Einschau weder die beschlossene Teilung eines Grundstückes noch die Einbringung dieses von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx in die neugegründeten Projektgesellschaften erfolgt war und mit Investorinnen bzw. Projektpartnerinnen noch keine (Kauf- oder Miet-)Verträge abgeschlossen worden waren, empfahl das Kontrollamt, die diesbezüglichen Aktivitäten zur Verwertung der Liegenschaften weiter zu betreiben.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.*

*Die Eckpunktepapiere "Neu Marx Reloaded" zur weiteren Standortentwicklung Neu Marx vom Juni 2015 wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt. Dabei merkte die Wien Holding dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber an, dass ein geändertes Nutzungskonzept und die damit verbundenen städtebaulichen Verfahren zur Erlangung eines neuen Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes im Gesamtareal Neu Marx eine zeitliche Verzögerung mit sich gebracht hätten. Seit Juni 2016 würde ein städtebaulicher wettbewerblicher Dialog mit dem Titel "Neu Marx gemeinsam gestalten" laufen.*

### **3.6 Empfehlung Nr. 6**

Die Gesellschafterinnen der Neu Leopoldau stehen im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73 Abs 2 der WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau sichergestellt worden war, wurde empfohlen, dahingehend eine Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird sich um die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes, wie insbesondere die Aufnahme des Prüfrechtes des Kontrollamtes im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau, bemühen.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Wird durch die Wiener Standortentwicklung (neue Eigentümerin) umgesetzt.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die ursprünglich als in Umsetzung bekannt gegebene Empfehlung wurde bereits umgesetzt.*

*Der neue Gesellschaftsvertrag vom 11. April 2014 mit dem darin aufgenommenen Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien wurde dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.*

### **3.7 Empfehlung Nr. 7**

Das Kontrollamt empfahl, der sorgfältigen und wortgetreuen Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen mehr Augenmerk zu widmen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in einige Protokolle von Aufsichtsratssitzungen Einschau. Die ursprünglich als in Umsetzung bekannt gegebene Empfehlung wurde bereits umgesetzt.*

### **3.8 Empfehlung Nr. 8**

Das amerikanische Rebecca-Broadway-Projekt war mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen. Aus den diesbezüglichen Protokollen und Beschlussfassungen war allerdings nicht eindeutig erkennbar, welche der Tochtergesellschaften der Vereinigten Bühnen die Beteiligung bzw. die finanzielle Unterstützung zu leisten hatte. Aufgrund der gravierenden Namensähnlichkeiten der nunmehr drei bestehenden Tochtergesellschaften der Vereinigten Bühnen empfahl das Kontrollamt, auf eine sorgfältige Nennung sowie Protokollierung der betroffenen Gesellschaft(en) in den Aufsichtsratssitzungen zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Die ursprünglich als in Umsetzung bekannt gegebene Empfehlung wurde bereits umgesetzt.*

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm in einige Protokolle von Aufsichtsratssitzungen, welche das Rebecca-Broadway-Projekt betrafen, Einschau.*

### **3.9 Empfehlung Nr. 9**

Hinsichtlich der Kostenübernahme der Gründungskosten enthält der Gesellschaftsvertrag der Tina International, abweichend zu den Gesellschaftsverträgen anderer Neugründungen im Wien Holding-Konzern, keine Bestimmung. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag in steuerlicher Hinsicht zur Vermeidung einer verdeckten Ausschüttung an die Gesellschafterin unerlässlich ist und empfahl, eine diesbezügliche Korrektur durchzuführen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes um Aufnahme des Passus betreffend der Gründungskosten in den Gesellschaftsvertrag wird umgesetzt werden.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Diese Empfehlung wird in Zukunft bei allen Neugründungen im Gesellschaftsvertrag Berücksichtigung finden.

#### Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in die Errichtungserklärung der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 15. November 2015 Einschau. Die ursprünglich als in Umsetzung bekannt gegebene Empfehlung wurde bereits umgesetzt.*

### **3.10 Empfehlung Nr. 10**

Der Geschäftsbereich IT/EDV stellt die Kernkompetenz der WH Beschaffung und Service dar. Das Kontrollamt empfahl, unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Prämissen die Einbindung aller Wien Holding-Konzerngesellschaften in die geplante Zusammenfassung der IT/EDV-Prozesse anzustreben.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.



Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.*

*Dem Stadtrechnungshof Wien wurde eine Auflistung der IT-Verträge mit Stand 6. Juli 2016 übergeben. Gegenüber dem Prüfungszeitpunkt konnten mit acht weiteren Unternehmen aus der Wien Holding-Gruppe Lizenz- und Wartungsverträge abgeschlossen werden.*

**3.11 Empfehlung Nr. 11**

Die geplante Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle im Konzern konnte im zweijährigen Betrachtungszeitraum noch nicht umgesetzt werden. Das Kontrollamt empfahl daher, entweder die vorliegende Planung zügig umzusetzen oder entsprechende Beschlüsse zu fassen, um die Umsetzung der zentralen Beschaffung einzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Das zentrale Beschaffungsmanagement, welches konzeptiv bereits erarbeitet wurde, wird aufgrund anstehender Umstrukturierungsmaßnahmen im Wien Holding-Konzern vorerst ausgesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

*Der von der geprüften Einrichtung bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.*

*Der Firmenwortlaut wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 23. Dezember 2014 auf WH IT Services GmbH geändert. Weiters hat sich die Gesellschaft mittlerweile auf die Kernkompetenz IT-Services spezialisiert.*

#### **4. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, als Mindestforderung in Ausnahmefällen ohne Ausschreibung nur jene Personen zu Mitgliedern von Leitungsorganen zu bestellen, die die Eignung in selbstständiger Organverantwortung tätig zu sein bereits bewiesen haben (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding GmbH wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Sollte die Wien Holding beabsichtigen, ein zu bestellendes Leitungsorgan in der betreffenden Gesellschaft mittels Dienstvertrag direkt anzustellen, wird vom Stadtrechnungshof Wien empfohlen, die Besetzung dieses Postens gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes auszuschreiben (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Wien Holding GmbH wird die Empfehlung umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2016